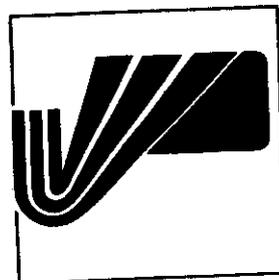


**Verband des privaten gewerblichen
Straßenpersonenverkehrs
Nordrhein-Westfalen e.V.**

1-16 S.



Verband des privaten gewerblichen Straßenpersonenverkehrs Nordrhein-Westfalen e.V.
Postfach 104144 · 4600 Dortmund 1

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
11. WAHLPERIODE
ZUSCHRIFT
11/1704

**Omnibusverkehr
Taxi- und
Mietwagenverkehr
Krankentransport-
und Rettungsdienst
auf Bundesebene**

Herrn
Bodo Championon MdL
Vorsitzender des Ausschuß
f. Arbeit, Gesundheit u. Soziales
Platz des Landtag 1
Postfach

4000 Düsseldorf

Ihre Nachricht vom

Ihre Zeichen

Unsere Zeichen

Tag

Ro/st

01.06.92

Gesetz über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den
Krankentransport durch Unternehmer (RettG)
Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 11/3181
hier: Stellungnahmen des Verbandes vom 03.04.1992 und 22.05.1992

Sehr geehrter Herr Championon,

wir möchten uns auf diesem Weg für die Einladung zur Anhörung am
27.05.1992 bedanken.

Zur Anhörung am 27.05.1992 hat der Unterzeichner ergänzend zu den
Stellungnahmen vom 03.04.1992 und 22.05.1992 vorgetragen.

Wir erlauben uns, Ihnen ein Exemplar der Ergänzung zu den
vorgenannten Stellungnahmen zur Verfügung zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen

Verband des privaten gewerblichen
Straßenpersonenverkehrs
Nordrhein-Westfalen e.V.

Klaus Rock
Rock
(Vorsitzender)

Hausanschrift
Verband des privaten gewerblichen
Straßenpersonenverkehrs
Postfach 104144
4600 Dortmund 1

Telefon (0231) 528227
Telefax (0231) 521117

Geschäftszeiten
montags - freitags 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.30 Uhr

Bankverbindung
Volksbank Neheim-Hüsten eG, 5760 Arnsberg
(BLZ 46660022)
Konto-Nr. 113100200

Vorsitzender Klaus Rock; 2. Vorsitzender Günter Menschel; Geschäftsführer Friedhelm Herwig, Dipl. Betriebswirt



Anhörung im Landtag Düsseldorf am 27.05.1992
zum Gesetzentwurf der Notfallrettung und des
Krankentransportes durch Unternehmer
vom 06.02.1992 (Drucksache 11/3181)



Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

sehr geehrte Damen,

sehr geehrte Herren,

zum Fragenkatalog des Ausschusses
haben wir bereits schriftlich
Stellung genommen.

Zu einigen Fragen möchten wir jedoch
noch ergänzend vortragen.

zu den
Fragen:
II 2 a und
1 b

Durch weitere Anforderungen und
Weiterbildung (höhere Qualifikation)
sind in der Vergangenheit die
Lohnkosten in den Bereichen
gestiegen, wo das verlangt wurde.

Lohnsteigerungen werden sich
aufgrund des höheren
Anforderungsprofils für das Personal
der Notfallrettung und des
Krankentransportes nicht vermeiden
lassen.



- 2 -

Eine Aussage hinsichtlich des
Umfanges der Mehrkosten kann von
hieraus nicht getätigt werden.

zu der
Frage:
-III Nr. 2

Dem Verband sind die Investitionskosten
des Landes nicht bekannt.

Um eine Aussage zu der 20%igen Kürzung
der Investitionskosten machen zu können,
ist es erforderlich, daß das Land die
gesamten Investitionskosten einer
Legislaturperiode = 4 Jahre bekanntgibt.

Um einen wertneutralen Überblick zu
bekommen ist es erforderlich das der
Zeitraum von 4 Jahren zugrunde gelegt
wird.

Hinsichtlich der Mehrbelastungen der
Kommunen oder der Krankenversicherungs-
beitragszahler ist festgestellt worden
(siehe Landtagsdrucksache 11/1538
vom 12.04.1991), daß durch den Wegfall
der Betriebskostenzuschüsse 10 Mill. DM
auf diese zukommen werden.

- 3 -



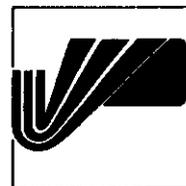
- 3 -

Wenn die durchschnittlichen Investitionskosten aufgrund der Erhebungen vorliegen, kann festgestellt werden wie hoch die Belastungen für die Kommunen oder für die Krankenversicherungsbeitragszahler sein werden.

Wir gehen davon aus, daß durch die geplanten Maßnahmen eine erhebliche Belastung auf die Kommunen oder Krankenversicherungsbeitragszahler zukommen wird.

Durch diese Maßnahmen ist eine Gebührenanhebung unumgänglich.

- 4 -



- 4 -

Zu der Frage, wie hoch die Gebühren für den Rettungsdienst in Nordrhein-Westfalen und in den anderen Bundesländern sein, können von uns keine Angaben gemacht werden.

Dieses zu erfragen sollte die Aufgabe des zuständigen Ministers sein.

Zunächst einmal haben wir festgestellt, daß die Gebühren in Nordrhein-Westfalen seit 1989 in ganz erheblichem Umfang gestiegen sind.

Beispielhaft hierfür ist der Kreis Soest:

1. Die Notfallrettung ist von 1989 bis 1992 in der Grundgebühr um 39,37 % gestiegen in 2 3/4 Jahren.

RTW	vom 20.03.1989	=	380,00 DM	in	2 3/4 Jahren
	ab 01.01.1992	=	530,00 DM	=	150,00 DM Erhöhung

- 5 -



- 5 -

2. Der Krankentransport ist in der Grundgebühr
im gleichen Zeitraum um 112,5 % gestiegen

KTW	vom 20.03.1989	=	80,00 DM	
	ab 01.01.1992	=	170,00 DM	in 2 3/4 Jahren = 90,00 DM Erhöhung

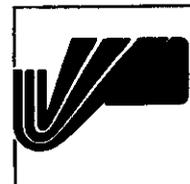
3. Für den Notfalleinsatzwagen ist die Grundgebühr
in gleichen Zeitraum um 150,0 % gestiegen

NEF	vom 20.03.1989	=	30,00 DM	
	ab 01.01.1992	=	75,00 DM	in 2 3/4 Jahren = 45,00 DM Erhöhung

Diesen Steigerungsraten muß im Interesse
des Krankenversicherungsbeitragszahler
Einhalt geboten werden.

Die durch den Gesetzentwurf
vorprogrammierten Steigerungen im Bereich
der Notfallrettung und des Krankentransports

- 6 -



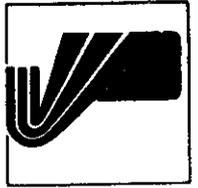
- 6 -

sowie die angekündigten Kürzungen der Zuschüsse und die beabsichtigte Monopolstellung des "Rettungsdienstes"-Notfallrettung und Krankentransport werden zu einem Preisauftrieb von bisher nicht gekannter Größenordnung führen.

Aufgrund der Kostensteigerungen im Bereich "Rettungsdienst"-Krankentransport, in Anlehnung an den Kreis Soest, ist es unbedingt erforderlich, daß der Krankentransport den privaten Anbietern zugeführt wird.

Da diese bei gleichem Leistungsstandard und ohne Investitionskostenerstattung und Betriebskostenzuschüsse ihre Leistungen günstiger angeboten haben und anbieten werden.

- 7 -



- 7 -

zu Frage:
III Nr. 5

Da die privaten Anbieter bis heute keine Investitionskostenerstattungen und Betriebskostenzuschüsse erhalten haben und nicht erhalten werden, aber trotzdem ihre Leistungen günstiger anbieten, ist der Gesetzgeber aufgefordert diese Leistungen im Interesse der Krankenversicherungsbeitragszahler anzunehmen.

zu Frage:
IV Nr. 4

Um die Frage 4 zu beantworten ist es nach unserer Auffassung notwendig, daß der Minister Erhebungen bei den Trägern und deren Beauftragten des "Rettungsdienstes"- Notfallrettung und Krankentransport nach folgenden Vorgaben durchführen läßt.

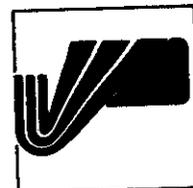
- 8 -



- 8 -

1. Feststellung der Umsatzvolumen,
über ein Geschäftsjahr, aller
Träger und deren Beauftragten getrennt
nach Notfallrettung und dem Kranken-
transport.
2. Wieviel Personal kommt beim
öffentlichen "Rettungsdienst"-Notfall-
rettung - Krankentransport
zum Einsatz, getrennt nach
Qualifikation in der Notfallrettung
und des Krankentransport.
3. Wieviele RTW / NEF / KTW
kommen in Nordrhein-Westfalen beim
öffentlichen "Rettungsdienst"- Notfall-
rettung und Krankentransport zum Einstz.
4. Offenlegung der Bedarfspläne und
Versorgungspläne.

- 9 -



- 9 -

5. Festzustellen ist, wieviele Notfall-
rettungs- und Krankentransporte wurden
in einem Zeitraum von 1 Jahr durch die
öffentlichen "Rettungsdienste", Notfall-
rettung und Krankentransport
- getrennt nach Einsätzen -
in NRW durchgeführt.

6. Ein Gesetzentwurf der den Anforderungen
des Gesetzgebers einerseits und den
privaten Anbietern andererseits
Rechnung trägt.

Sobald die vorgenannten Daten vorliegen
ist es möglich zu den Fragen IV Nr. 4
Stellung zu nehmen.

Soweit die Ergänzungen zu der schriftlichen
Stellungnahme des Verbandes zum Fragenkatalog
des Ausschusses.

- 10 -



- 10 -

Meine Damen und Herren,

gestatten Sie mir, daß ich noch einige Ausführungen zu den Begründungen des Gesetzentwurfes mache.

Aus den Begründungen des Gesetzentwurfes haben wir folgendes feststellen können:

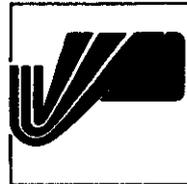
1. Es ist durch den Gesetzentwurf deutlich erkennbar, daß beabsichtigt ist den privaten Anbieter mittelfristig aus dem Markt der Kranken- und Patientenbeförderung zu verdrängen.

Dies werden wir nicht zulassen.

Wir gehen davon aus, daß die Notfallrettung ein überragendes wichtiges Gemeinschaftsgut ist.

Somit wird in der Begründung zum Gesetzentwurf mit Recht auf die Entscheidung des BVerfGE 11, 168 verwiesen.

- 11 -



- 11 -

Für den Krankentransport kann diese Entscheidung aber nicht herangezogen werden.

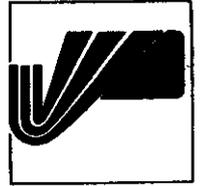
- Aus der Begründung zum Gesetzentwurf kann entnommen werden, daß die Aufgabenstellung der Notfallrettung eine andere ist als die des Krankentransports.

Für die Notfallrettung und den Krankentransport werden an das Personal unterschiedliche Anforderungen gestellt, daß heißt, das Personal für den Krankentransport ist für die Notfallrettung nicht geeignet.

- Weiterhin wird durch die Begründung zum Gesetzentwurf festgestellt, daß die Krankentransportfahrzeuge für die Notfallrettung nicht einzusetzen sind.

Aufgrund des Innenraums und Einrichtungen der Krankentransportfahrzeuge.

- 12 -



- 12 -

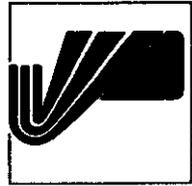
Desweiteren wird in der Begründung des Gesetzentwurfes zum Krankentransport festgestellt, daß der Krankentransport planbar ist.

Das heißt, das der zu befördernde Kranke nicht unmittelbar nach Auftragserteilung durch einen Krankentransportwagen befördert werden muß.

- Aus den Begründungen des Gesetzentwurfes zum Krankentransport kann davon ausgegangen werden, daß der Krankentransport ein nicht so wichtiges Gemeinschaftsgut ist wie das durch das BVerfGE in 11 / 168 ausgeführt ist.

Die Begründung des Gesetzentwurfes ist insofern für den Krankentransport nicht haltbar.

- 13 -



- 13 -

Für die weiteren Beratungen zum
Gesetzentwurf erscheint es uns angebracht,
daß folgende Urteile:

- das Urteil des Verwaltungsgericht Koblenz
Aktenzeichen: 3 K 2162 / 91.KO vom 06.04.1992

- das Urteil des Landgericht Mannheim
Aktenzeichen: 7 O 140 / 91 (kart.) vom 03.04.1992

hinsichtlich der Entscheidungsgründe
in den weiteren Überlegungen einbezogen
werden.

Zusammenfassend stellen wir fest:

1. Die Notfallrettung ist ein überragendes
wichtiges Gemeinschaftsgut und ist
verfassungsrechtlich nicht bedenklich
und somit aus der Daseinsvorsorge
zu finanzieren.

- 14 -



- 14 -

2. Der Krankentransport ist aufgrund des Artikel 12 des Grundgesetzes den Gewerbetreibenden zu zuordnen.

Verfassungsrechtliche Bedenken bestehen unsererseits nicht.

3. Der Krankentransport und die Patientenfahrten sollten dem Markt (Wettbewerb) erhalten bleiben, dadurch wird mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit eine Kostenexplosion verhindert.

Meine Damen und Herren,

damit bin ich am Schluß meiner Ausführungen und erlaube mir den Hinweis an die Politikerinnen und Politiker:

„Soviel Staat wir nötig, soviel Privat wie möglich“

Ich bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit.